

femmes protestantes

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

rtvg@bakom.admin.ch

16. Februar 2026

femmes protestantes bedanken sich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG).

Generelle Stellungnahme

Für femmes protestantes sind Geschlechterstereotype und Sexismus Ausdruck von patriarchalen Machtstrukturen, die unter anderem sexistische Gewalt möglich machen. Kommunikationsplattformen, Suchmaschinen und KI-basierte Anwendungen sind davon nicht ausgenommen. Deshalb ist es entscheidend ein Bundesgesetz zu haben, das einerseits griffig gegen Geschlechter-Diskriminierung, sexualisierte Gewalt, Cyber-Mobbing vorgeht und dabei zusätzlich Kinder und Jugendliche vor diskriminierenden und verletzenden Inhalten schützt. Dazu müssen die Anbietenden der Kommunikationsplattformen in die Pflicht genommen werden, über die Verhinderung von diskriminierenden Algorithmen geforscht und diskriminierungsfreie KI gefördert werden.

Im Grundsatz stellen femmes protestantes zudem fest, dass hier ein Vorschlag eines Bundesgesetzes vorliegt, der die Machtkonzentration der privaten, profitorientierten Plattformen nicht in Frage stellt. Und, der keine Förderung von nicht-kommerziellen Alternativen vorsieht. Für die demokratische Öffentlichkeit ist das eine verpasste Chance.

In diesem Sinne begrüssen femmes protestantes zumindest die Stossrichtung, die negativen Auswirkungen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen auf Nutzer:innen zu minimieren. Die Massnahmen sind jedoch wenig griffig und die Vorlage wird mit viel Verzögerung überhaupt zur Vernehmlassung gestellt.

Deshalb muss folgendes ergänzt werden:

1. Allgemein muss der Fokus auch auf die negativen Folgen von rechtmässigen Inhalten erweitert werden und nicht bloss auf rechtswidrige Inhalte. Die bestimmungsgemässe "normale" Nutzung von Kommunikationsplattformen kann insbesondere Frauen, Jugendliche und LGBTIQ-Personen gefährden.
2. Die Plattformbetreibenden müssen Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Produkte übernehmen. Dazu gehören auch die Auswirkungen von personalisierter Werbung, auf

femmes protestantes

Profiling von Personendaten basierte Empfehlungssysteme, dem absichtlichen Design, die suchtfördernden Dienste, und die auf Engagement und Nutzungsdauer optimierte Gestaltung.

3. Nutzer:innen sollen nicht nur bereits jetzt strafbare Inhalte melden können, sondern auch alle rechtswidrigen und diskriminierenden Inhalte, darunter geschlechtsspezifische Diskriminierung.¹
4. Bei der Bewertung von Risiken (Art. 20) müssen zwingend auch geschlechtsspezifische Gewalt und negative Auswirkungen auf Jugendliche berücksichtigt werden.
5. Die Risikobewertung alleine reicht nicht aus. Analog zu Art. 35 des Digital Service Acts der EU muss auch eine Pflicht zur Minimierung der festgestellten Risiken vorgesehen werden.
6. Das BAKOM hat sämtliche Berichte, die ihm zugestellt werden müssen, und Verfügungen zwingend zu veröffentlichen. Die Kann-Bestimmungen in Art. 19, 20, 25 und 37 sollen als direkte Pflicht ausgestaltet werden.

Detaillierte Stellungnahme

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag: Dieses Gesetz bezweckt, die Verantwortung von Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen betreffend ihre negativen Auswirkungen auf Nutzer:innen und die Gesellschaft zu stärken. Insbesondere soll es die Rechte der Nutzer:innen stärken, die Transparenz bezüglich der Funktionsweise und der Risiken von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu fördern und die Risiken zu minimieren.

Das reicht nicht: Die Anbieter:innen stehen in der Pflicht und das Gesetz soll den Blick auf die möglichen schädlichen Auswirkungen der bestimmungsgemässen Benutzung der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen ausweiten.

¹ National- und Ständerat haben am 18. Dezember eine Sexismus Strafnorm eingefordert:

https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2024/20241218185814667194158159026_bsd167.aspx

femmes protestantes

2. Kapitel: Pflichten der Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen

Art. 3 Begriffe

Zustimmung mit Anpassung

In diesem Kapitel fehlt eine Bestimmung, die Anbieter:innen verpflichtet, die von ihnen ausgehenden Risiken auf Individuen und die Gesellschaft zu mindern. Einzelanmerkung dazu bei Art. 20.

Art. 4 Meldeverfahren

Art. 4 Abs. 1 Meldeverfahren

Ablehnung

Gegenvorschlag: Die Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzer:innen Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig oder diskriminierend sind.

Begründung / Bemerkung: Auch Inhalte, die nicht einen der aufgelisteten Straftatbestände erfüllen, können schädliche Auswirkungen auf Nutzerinnen und Nutzer haben. Insbesondere Frauen begegnen auf "sozialen Medien" oft Inhalten, die sie aufgrund ihres Geschlechts abwerten, oder sie werden ungefragt mit sexualisierten Inhalten konfrontiert (z.B. Verletzung der Persönlichkeitsrechte, etwa beim Entkleiden von Frauen auf X mit KI-Bot Grok). Mit dem Verweis auf rechtswidrige und diskriminierende Inhalte insgesamt wird mehr schädliches Verhalten erfasst. Die Rechtswidrigkeit umfasst auch Verstösse gegen das Gleichstellungsgesetz, womit geschlechtsspezifische Risiken von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen besser erfasst werden. Es ist wichtig zu betonen, dass Art. 261^{bis} StGB aktuell geschlechtsspezifische Diskriminierung noch nicht erfasst.

Art. 15 Werbung

Art. 15 Abs. 1 Werbung

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag: Die Anbieter:innen müssen auch kennzeichnen, wer die Werbung beauftragt und finanziert hat. Zudem braucht es eine Kennzeichnungspflicht für retouchierte Personenbilder.

Begründung / Bemerkung: Gezielte Werbung kann die psychische Gesundheit von Nutzer:innen schädigen. Das gilt insbesondere für Frauen und Mädchen; bspw. Bei unrealistischen Schönheitsidealen oder sexualisierten Darstellungen von (jungen) Frauen. Dass Werbung zwingend als solche zu kennzeichnen ist, bringt schon eine gewisse Verbesserung. Zwingend muss auch kenntlich gemacht werden, wessen Interessen mit der Werbung gefördert werden.

Art. 15 Abs. 2 Werbung

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag:

2 ... Zugang über alle Parameter erhalten können...

3 (neu): Werbung basierend auf besonders schützenswerten Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer (Profiling) sowie Werbung basierend auf personenbezogenen Daten, wenn Anbieter:innen

femmes protestantes

hinreichende Gewissheit haben, dass die betreffende Nutzerin oder der betreffende Nutzer minderjährig ist, ist verboten.

Begründung / Bemerkung: Werbung, die auf Profiling basiert, greift in die Privatsphäre von Nutzerinnen und Nutzer ein und begünstigt ein Geschäftsmodell, das Unsicherheiten von verletzlichen Gruppen ausnutzt. Mindestens Minderjährige müssen vor dieser Form der Werbung geschützt sein.

Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag (Bestehendes als Abs. 1)

2 Die Anbieter:innen müssen sicherstellen, dass Inhalte nach Abs. 1 markiert werden und der gewerbliche Charakter des Inhalts für andere Nutzerinnen und Nutzer klar erkennbar ist. Sie müssen auch kennzeichnen, wer den Inhalt beauftragt und finanziert hat.

3 Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen kennzeichnen auf für Nutzer:innen gut sichtbare Weise Konten, welche automatisiert Inhalt posten.

Begründung / Bemerkung Was für Werbung gilt, gilt umso mehr für kommerzielle Inhalte von Influencer:innen. Für diese Botschaften sind insbesondere junge Nutzende besonders empfänglich, weil sie Authentizität und eine persönliche Verbindung vorgeben. Influencer-Werbung muss zwingend gekennzeichnet sein.

Ähnliches gilt für Beiträge von Bots: Diese sind per Definition auf die Täuschung des Publikums angelegt, indem sie eine menschliche Absenderin vorgeben.

Art. 18 Empfehlungssysteme

8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung

Zustimmung mit Anpassung

Begründung / Bemerkung: Diese Risikobewertung allein reicht nicht. Es braucht zwingend eine Pflicht für die Anbieter:innen, die festgestellten Risiken auch zu minimieren (siehe Vorschlag bei Art. 20).

Art. 19 Transparenzbericht

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag:

6 Die Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen veröffentlichen den Transparenzbericht in geeigneter Form. Das BAKOM veröffentlicht die Berichte ebenfalls.

7 Die Informationen betreffend die Art und Anzahl der einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen dem BAKOM ohne Wiedergabe der betroffenen Inhalte übermittelt werden. Das BAKOM veröffentlicht die Informationen in einer Datenbank.

Begründung / Bemerkung: Der Gesetzesentwurf auferlegt den Anbieter:innen vergleichsweise leichte Pflichten. Damit diese aber immerhin ihre angestrebte Wirkung erzielen können, müssen alle Erkenntnisse an die Öffentlichkeit gelangen. Das BAKOM soll deshalb den Transparenzbericht zwingend veröffentlichen müssen; die Kann-Bestimmung ist nicht zielführend.

femmes protestantes

Art. 20 Risikobewertung

Ablehnung

Gegenvorschlag:

1 Die Anbieter:innen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen, Massnahmen ergreifen, um die identifizierten Risiken zu minimieren, und die Ergebnisse der Bewertung sowie die ergriffenen Risikominimierungsmassnahmen in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden, sowie über die Massnahmen, die Anbieter:innen unternehmen, um diese Risiken zu verhindern.

2b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person und den Schutz Minderjähriger und...

4 Die Anbieter:innen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung und Risikominimierungsmassnahmen gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Art. 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM veröffentlicht den Bericht ebenfalls.

Begründung / Bemerkung: Eine Risikobewertung alleine ist nicht zielführend. Die Anbieter:innen müssen auch eine Verantwortung tragen, die identifizierten Risiken zu mindern. Art. 20 ist um eine entsprechende Pflicht zu ergänzen, wie sie auch in der EU in Art. 35 DSA vorgesehen ist.

Bei der Definition der systemischen Risiken öffnet das KomPG eine weitere Lücke zum DSA, die nicht nachvollziehbar ist. Die Risikoanalyse sollte auch geschlechtsspezifische Gewalt, das körperliche und geistige Wohlbefinden und den Schutz von Minderjährigen umfassen.

Bezüglich Veröffentlichung des Berichts (Absatz 4): Siehe Begründung bei Art. 19.

Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht

Enthaltung

Gegenvorschlag:

3 ... übermitteln. Das BAKOM veröffentlicht die Berichte ebenfalls.

Begründung / Bemerkung: Siehe Begründung zu Art. 19 und 20.

Art. 30 Gebühren

Zustimmung

Begründung / Bemerkung: Die Finanzierung der Aufsichtsstelle kann zu Abhängigkeiten führen und die Unabhängigkeit der Aufsichtstätigkeit schmälern. Gebühren für Aufsichtsverfahren schaffen aber keine Fehlanreize und sind unproblematisch. Vgl. aber Bemerkungen zu Art. 31.

Art. 31 Aufsichtsabgabe

Ablehnung

Gegenvorschlag: Streichen.

femmes protestantes

Begründung / Bemerkung: Wenn das BAKOM seine Aufsichtstätigkeit mit einer Aufsichtsabgabe finanziert, schafft das einen Interessenkonflikt. Es ist dann für seinen Bestand – auch für die Weiterbeschäftigung seiner Angestellten – auf das Geld genau der Unternehmen angewiesen, die es beaufsichtigen soll. Das Verursachungsprinzip ist die falsche Logik: Es handelt sich um Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die über den allgemeinen Staatshaushalt getragen werden müssen.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag: 1 [...]

2 Es veröffentlicht seine Verfügungen und macht sie online zugänglich.

Begründung / Bemerkung: Siehe Begründung zu Art. 19, 20 und 25.

Rückmeldung zum: Fragebogen / Fragen im Begleitschreiben

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Eher Zustimmung

Detaillierte Stellungnahme

Frage 1 zum Meldeverfahren

Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Begründung / Bemerkung: Ja

Frage 2 zum Meldeverfahren

Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Begründung / Bemerkung: Das Meldeverfahren soll ausgeweitet werden. Auch Inhalte, die nicht einen der aufgelisteten Straftatbestände erfüllen, können schädliche Auswirkungen auf Nutzer und Nutzerinnen haben. Insbesondere Frauen begegnen auf "sozialen Medien" oft Inhalten, die sie

femmes protestantes

aufgrund ihres Geschlechts abwerten, oder sie werden ungefragt mit sexualisierten Inhalten konfrontiert. Mit dem Verweis auf rechtswidrige und diskriminierende Inhalte insgesamt wird mehr schädliches Verhalten erfasst. Die Rechtswidrigkeit umfasst auch Verstösse gegen das Gleichstellungsgesetz, womit geschlechtsspezifische Risiken von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen besser erfasst werden. Es ist wichtig zu betonen, dass der Art. 261^{bis} StGB geschlechtsspezifische Diskriminierung nicht erfasst.

Frage 1 zum Kinder- und Jugendschutz

Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Begründung / Bemerkung: Ja

Frage 2 zum Kinder- und Jugendschutz

Artikel Detail / andere Informationen Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- Alterskontrollen
- Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
- Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass betreffende Nutzende minderjährig sind
- Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz?

Begründung / Bemerkung: Der Jugendschutz muss noch stärker im Gesetz verbindlich geregelt werden. Minderjährige müssen mindestens so gut vor Gefahren im Netz (bspw. digitaler, sexualisierter Gewalt, Cybermobbing und Hassreden) geschützt werden, wie sie es in der EU bereits sind. Zum gesetzlichen Schutz zählen: verbindliche, wirksame Massnahmen direkt bei den Anbieter:innen, datensparsame Altersverifikation, die Regulierung/das Verbot suchtfördernder Algorithmen, Prüfung und Durchsetzung von Nutzungsverboten gewisser digitaler Plattformen für unter 16- Jährige sowie die Schaffung und Finanzierung von für allen zugänglichen Aufklärungs-, Präventions- und Sensibilisierungskampagnen und -angeboten in allen Landesteilen.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Barbara Berger, Co-Geschäftsleiterin der femmes protestantes, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: barbara.berger@femmesprotestantes.ch

femmes protestantes



Yvonne Feri
Präsidentin



Barbara Berger
Co-Geschäftsleiterin